

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Fellingshausen**

## **§ 1**

### **Name , Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Fellingshausen .**
- (2) Der Sitz des Vereins ist 35444 Biebertal , Ortsteil Fellingshausen .**
- (3) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins .**

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Fellingshausen hat die Aufgabe :**
  - a.) Das Feuerwehrwesen des Ortsteils Fellingshausen zu fördern ,**
  - b.) für den Brandschutzgedanken zu werben ,**
  - c.) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen ,**
  - d.) die Jugendfeuerwehr zu fördern ,**
  - e.) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten .**
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung . Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke . Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .**
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen .**

## Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus :

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung ,
- b) den Mitgliedern der Jugendabteilung ,
- c) den Mitgliedern der Alters und Ehrenabteilung ,
- d) den Ehrenmitgliedern ,
- e) den fördernden Mitgliedern .

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand .
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche , die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören .
- (3) Mitglieder der Jugendabteilung sind solche , die gemäß Jugendordnung der Jugendfeuerwehr angehören .
- (4) In die Alters und Ehrenabteilung werden unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen : wer wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet . Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuß .
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden , die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben . Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt .
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden , die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen .

Seite - 2 -

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden .**
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein .  
Der Ausschluß ist auszusprechen , wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt , die Amtsfähigkeit , Wählbarkeit oder das Stimmrecht des § 45 StGB verliert oder bei einem Verhalten , bei dem das Eigentum des Vereins beschädigt oder verletzt wird .**
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand . Gegen diese Entscheidung ist binnen Monatsfrist ab Mitteilung der begründeten Ausschließung schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig . Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit . Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft .**
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aberkannt werden .**
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören . Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen .**
- (6) Mit dem ausscheiden des Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder geleisteter Spendenzahlungen . Ferner erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein . Überlassenes Vereinseigentum ist umgehend an den Verein zurückzugeben .**

## **§ 6**

### **Mittel**

**Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht :**

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge , deren Höhe , Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist ,**
- b) durch freiwillige Zuwendungen ,**
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln**

**Seite - 3 -**

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind :**

- a) die Mitgliederversammlung ,
- b) der Vereinsvorstand .

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan .
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen Frist einzuberufen .
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden .
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen . In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein .
- (5) Bekanntmachungen bezüglich der Mitgliederversammlungen werden ausschließlich über das Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht .

Seite - 4 -

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

- a) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge ,
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit vom 3 Jahren ; der Vorstand bleibt bis

- zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt ,
- c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages ,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung ,
  - e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers ,
  - f) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern ,
  - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen ,
  - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern ,
  - i) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein ,
  - j) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins .

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig .
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen , Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung . Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen . Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen . Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist geheim abzustimmen . Auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist ebenfalls geheim abzustimmen .
- (3)
  - a) Der Vorsitzende , der Rechnungsführer , der Schriftführer und deren Stellvertreter , sowie die Kassenprüfer werden von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt .
  - b) Der aktive Beisitzer wird nur von den anwesenden aktiven Mitgliedern gewählt .
  - c) Der passive Beisitzer wird nur von den anwesenden passiven Mitgliedern gewählt .

Die Wahlen erfolgen offen , jedoch kann die Mitgliederversammlung in Anlehnung an § 10 Absatz 2 dieser Satzung beschließen , die Wahl geheim durchzuführen . Gewählt ist , wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt .

### **Seite - 5 -**

- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder , die das 16. Lebensjahr vollendet haben .
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen , deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden , im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter , zu bescheinigen ist .
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt , seine Anträge fristgerecht zur Niederschrift zu geben .

## **§ 11**

## Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus :
  - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ,
  - b) dem Rechnungsführer und seinem Stellvertreter ,
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter ,
  - d) einem Beisitzer der aktiven Mitglieder ,
  - e) einem Beisitzer der passiven Mitglieder ,
  - f) dem Wehrführer , seinem Stellvertreter und dem Jugendfeuerwehrwart , soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören .
- (2) Der Vorstand kann erweitert werden durch :
  - a) dem Gerätewart ,
  - b) dem stellvertretenden Gerätewart ,
  - c) den Gruppenführern , deren Anzahl sich nach der Einsatzstärke richtet .
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten .
- (4) Der Vorsitzende , im Verhinderungsfall sein Stellvertreter , lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung . Bei Bedarf lädt er betreffende Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstands zusätzlich ein . Er kann zu einzelnen Punkten über die Vorstandsmitglieder hinaus weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen . Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen , die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist .
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit .

Seite - 6 -  
§ 12

## Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich .
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter . Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt .

§ 13

## **Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich .**
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten , wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Anordnung erteilt hat .**
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen .**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .**
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung .**
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Rechnung .**

## **§ 14**

### **Jugendfeuerwehr**

**Die Jugendordnung der Gemeinde Biebertal in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung .**

**Seite - 7 -**

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst , wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt .**
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig , so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden , in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird . In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden .**

- (3) Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Biebertal übereignet , mit der Auflage es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden .**

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

**(1) Diese Satzung tritt am 31. Januar 1998 in Kraft .**

**(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft .**

**Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 30. Januar 1998 .**

**Der Vorstand**

**Volker Sauer  
2. Vorsitzender**

**Hans Ulm  
1. Vorsitzender**

**Seite - 8 -**